

Wohnung Nr. \_\_\_\_\_

# Mietvertrag Allgemein

(Firma und Sitz des Vermieters) – Vermieter –
schließt mit
– Mieter –

diesen Mietvertrag.

Herausgegeben vom GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e. V.
Haufe-Lexware GmbH & Co. KG, Munzinger Straße 9, 79111 Freiburg Kommanditgesellschaft, Sitz Freiburg; Registergericht Freiburg, HRA 4408; Komplementäre: Haufe-Lexware Verwaltungs GmbH, Sitz Freiburg, Registergericht Freiburg, HRB 5557; Martin Laqua; Geschäftsführung: Isabel Blank, Iris Bode, Jörg Frey, Birte Hackenjos, Joachim Rotzinger, Christian Steiger, Dr. Carsten Thies; Beiratsvorsitzende: Andrea Haufe
USt-IdNr. DE812398835
© Haufe-Lexware GmbH & Co. KG. Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck, auch auszugsweise, verboten. Kein Teil des Formulars darf ohne schriftliche Einwilligung des Verlages in irgendeiner Form (Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren), auch nicht für Zwecke der Unterrichtsgestaltung reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Ausgabe: März 2021, Mat.-Nr.: 06536-0083

#### § 1 Mietsache

(1)	Der Vermieter vermietet dem Mieter vom	ab zu Wohnzwecken die Wohnung			
	Nr im Hause				
	(Ort, Straße und Hausnummer) im	_ Geschoss Mitte*/rechts*/link	ks* nebst	Garage*/Stellplatz*.	
	Die Wohnfläche beträgt				
		1. Diese Angabe dient w	egen mögliche	er Messfehler nicht zur	
	Festlegung des Mietgegenstandes. Der rä Anzahl der gemieteten Räume.	umliche Umfang der gemietet	en Sache ergib	t sich vielmehr aus der	
(2)	Der tatsächliche Zustand der Mietsache im	ı Zeitpunkt der Übergabe wird	im Übergabep	protokoll niedergelegt.	
(3)	Die in Abs. 1 bezeichnete Wohnung best	eht aus*:			
	Zimmern, Küche/Koch	nische, Bad/Dusche	mit WC,	bes. WC,	
	Diele/Flur, Garderobe, _	Balkon(e), Loggia(er	n), Terrasse,	Speisekammer,	
	Abstellraum, Kellerraui	n Nr.:, Dach	hbodenanteil.		
(4)	*Die Versorgung der Mietsache mit Wärr nicht durch den Vermieter,	ne für Raumbeheizung und G	ebrauchswass	ererwärmung erfolgt	
	*sondern durch das Unternehmen				
	*Der Mieter verpflichtet sich, mit diesem Unternehmen einen Wärmelieferungsvertrag gemäß anliegendem				
	Muster abzuschließen und Wärme von diesem Unternehmen zu beziehen.				
(5)	Die Wohnung ist preisgebunden*/nicht pr	_			
	mit Mitteln			_*² gefördert worden.	
	Sie wird dem Mieter mit Rücksicht auf da		nisses zu		
	bis zu überlasse	n*.			
(6)	Zum Mitgebrauch sind folgende gemeins	chaftliche Anlagen und Finrich	htungen vorha	nden:	
(0)	*Zentralheizung/Fernwärme	chartherie / thagen and Emile	ritarigeri vorria	nacii.	
	*zentrale Warmwasserversorgung/Fernw	armwasserversorgung			
	*Personen-*/Lastenaufzug*	annivasserversorgang			
	*Gemeinschaftsantennen für Hörfunk*/F	ernsehen*			
	*Anschluss an das Breitbandkabelnetz	-			
	*maschinelle Wascheinrichtung				

# § 2 Ausschluss der Garantiehaftung

Für Mängel, die bei Abschluss des Vertrages vorhanden sind, haftet der Vermieter nur, soweit er diese zu vertreten hat. Das Recht auf Minderung bleibt unberührt.

Dieser Haftungsausschluss findet keine Anwendung, soweit der Vermieter die Mangelfreiheit oder eine bestimmte Eigenschaft der Mietsache zugesichert oder den Mangel arglistig verschwiegen hat.

<sup>\*</sup> Nichtzutreffendes streichen.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Z. B. nach der Zweiten Berechnungsverordnung.

 $<sup>^{\</sup>rm 2}\,$  Zur Eintragung von Förderbeständen, die vor dem 1.1.2002 begründet wurden.

## § 3 Miete und Betriebskosten

(1)	Die Miete beträgt monatlich:				
	a) Grundmiete	_ EUR			
	b) Vorauszahlung für Betriebskosten gem. Abs. 5.1*	_ EUR			
	c) Betriebskostenpauschale gem. Abs. 5.2*	_ EUR			
	d) Miete für Garage*/Stellplatz*3	_ EUR			
	e)4	_ EUR			
	Monatlich insgesamt zu zahlende Miete	_ EUR			
(2)	Die Miete gemäß Abs. 1 ist monatlich im Voraus, spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats kostenfrei zu entrichten.				
	Der Mieter ist auf Verlangen des Vermieters verpflichtet, die Miete gemäß Abs. 1 von einem Konto bei einem Geldinstitut einziehen zu lassen und das dazu erforderliche SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Mieter hat ggf. ein Konto bei einem Geldinstitut anzulegen und für die erforderliche Deckung des Kor in Höhe der monatlich zu leistenden laufenden Zahlungen zu sorgen. Die dem Vermieter berechne Kosten nicht eingelöster Lastschriften hat der Mieter zu tragen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grunde ist der Mieter berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat zu widerrufen.	Der ntos eten			
	Bei Zahlungsverzug ist der Vermieter berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen und für jede schriftliche Mahnung EUR pauschalierte Mahnkosten zu fordern, es sei denn, der Mieter weist nach dass überhaupt keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind.				
(3)	Die in Abs. 1 genannte Miete erhöht sich insbesondere *wegen Abbaus von Aufwendungssubventionen				
	a) ab um EUR/m² Wohnfläche im Monat b)				
	c)				
	wegen/aufgrund*				
(4)	Der Vermieter ist berechtigt,				
	A control of the cont				

- - a) gesetzlich zulässige Mieterhöhungen vorzunehmen,
  - b) unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit für zukünftige Abrechnungszeiträume zusätzlich zu den in Abs. 1 b) und 1 c) i. V. m. Abs. 5 genannten Kosten auch solche Betriebskosten gem. § 27 der Zweiten Berechnungsverordnung i. V. m. der Betriebskostenverordnung\* nach billigem Ermessen auf den Mieter umzulegen und mit diesem abzurechnen, die derzeit nicht anfallen, aber später entstehen oder zukünftig vom Gesetzgeber neu eingeführt werden. Dies gilt auch im Falle der Vereinbarung einer Pauschale nach Abs. 5.2.

Bei preisgebundenem Wohnraum gilt die jeweils zulässige Miete als vertraglich vereinbart. Aufgrund der gesetzlichen Regelung der Miete kann sich eine rückwirkende Mieterhöhung ergeben.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Vereinbarung für den Fall, dass keine Trennung zwischen Mietvertrag und Stellplatz- bzw. Garagenmietvertrag gewollt ist.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Hier können zulässige Zuschläge (z.B. Untermietzuschlag) vereinbart werden.

- (5) Die Betriebskosten im Sinne des § 27 der Zweiten Berechnungsverordnung\*/der Betriebskostenverordnung\* werden vom Mieter getragen, und zwar wie folgt:
- (5.1) Die nachfolgend vereinbarten Betriebskosten gem. § 27 der Zweiten Berechnungsverordnung i. V. m. der Betriebskostenverordnung\* und bei preisgebundenem Wohnraum das Umlageausfallwagnis werden als Vorauszahlung ausgewiesen<sup>5</sup>:

#### Monatliche Vorauszahlungen für:

1.	Allgemeine Betriebskosten: a) laufende öffentliche Lasten des Grundstücks b) Wasserversorgung und Entwässerung c) Aufzug d) Straßenreinigung und Müllbeseitigung e) Gebäudereinigung und Ungezieferbekämpfung f) Gartenpflege g) Beleuchtung h) Schornsteinreinigung i) Sach- und Haftpflichtversicherung j) Hauswart k) Gemeinschaftsantennen-Anlage l) private Verteilanlage für Breitbandkabelnetz m) Grundgebühren für Breitbandanschluss n) sonstige Betriebskosten			
	zusammengefasst	EUR		
2.	. <b>Wärme- und Warmwasserkosten</b> einschließlich des Entgelts für die Lieferung von Wärme und Warmwasser	EUR		
	Bei preisgebundenem Wohnraum ist in den Vorauszahlungen jeweils anteilig Umlageausfallwagnis enthalten.	die Vorauszahlung für das		
	Über die Vorauszahlungen für Betriebskosten wird der Vermieter jährlich abrechnen.			
	Nach der Abrechnung kann durch Erklärung in Textform eine Anpassung der angemessene Höhe erfolgen.	Vorauszahlungen auf eine		
	Soweit nachfolgend nichts anderes festgelegt ist, erfolgt die Abrechnung für dem Verhältnis der Wohnfläche.	das Kalenderjahr nach		
	*Berechnungsgrundlage für die Betriebskosten	aßstab durch Erklärung in		

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Soweit überhaupt keine Betriebskosten als Vorauszahlungen ausgewiesen werden, ist Abs. 5.1 zu streichen.

Für die folgenden Betriebskosten werden die nachstehenden Berechnungsgrundlagen, Abrechnungszeiträume und Umlegungsmaßstäbe vereinbart:

- a) \*Grundgebühren für Breitbandanschluss
- b) \*Wärme und Warmwasser

	- 7
U.1	
~/	

Bei Vorliegen sachlicher Gründe können nach billigem Ermessen Abrechnungszeiträume verkürzt und Umlegungsmaßstäbe durch Erklärung in Schriftform/in Textform<sup>6</sup> an den Mieter mit Wirkung für den nächsten Abrechnungszeitraum geändert werden. Die Änderung des Umlegungsmaßstabs gilt nicht für Betriebskosten, die nach Verbrauch oder Verursachung erfasst werden, es sei denn, es findet eine Änderung der Verbrauchs- oder Verursachungserfassung statt. Die gesetzlichen Vorschriften insbesondere der Heizkostenverordnung sind einzuhalten.

Zieht der Mieter vor Ende eines Abrechnungszeitraumes aus, so wird auch seine Abrechnung erst mit der nächsten Gesamtabrechnung fällig (vgl. § 5 Abs. 4).

(5.2)	Für die Betriebsko	sten gem. § 27 der Zweiten Berechnungsverordnung i. V. m. der Betriebs-
	kostenverordnung	*, die nicht nach Abs. 5.1 als Vorauszahlung ausgewiesen sind, wird eine Pauschale
	von	EUR vereinbart <sup>7</sup> . Dabei handelt es sich um folgende Betriebskostenarten:

Hinsichtlich der Pauschale ist der Vermieter berechtigt, Erhöhungen der Betriebskosten durch Erklärung in Textform anteilig auf den Mieter umzulegen und die Pauschale entsprechend zu erhöhen. In der Erklärung ist der Grund für die Umlage zu bezeichnen und zu erläutern. Bei Veränderungen von Betriebskosten ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu beachten.

## § 4 Schönheitsreparaturen<sup>8</sup>

#### 1. ALTERNATIVE: Unrenoviert/renovierungsbedürftig übergebene Wohnung

- (1) Die Wohnung ist unrenoviert oder renovierungsbedürftig übergeben worden. Der Vermieter schuldet keine Schönheitsreparaturen. Es bleibt dem Mieter überlassen, ob er während des Mietverhältnisses Schönheitsreparaturen erledigt. Führt der Mieter Schönheitsreparaturen gleichwohl aus, hat dies fachgerecht zu erfolgen.
- (2) Schönheitsreparaturen umfassen das Anstreichen oder Tapezieren der Wände und Decken, den Innenanstrich der Fenster, das Streichen der Türen und der Außentüren von innen sowie der Heizkörper einschließlich der Heizrohre und das Reinigen der Teppichböden.

#### 2. ALTERNATIVE: Renoviert übergebene Wohnung

- (1) Die Wohnung ist renoviert übergeben worden. Schönheitsreparaturen sind vom Mieter auszuführen, soweit sie durch seine Abnutzung bedingt sind.
- (2) Schönheitsreparaturen sind fachgerecht auszuführen. Die Schönheitsreparaturen umfassen das Anstreichen oder Tapezieren der Wände und Decken, den Innenanstrich der Fenster, das Streichen der Türen und der Außentüren von innen sowie der Heizkörper einschließlich der Heizrohre und das Reinigen der Teppichböden.

Die Schönheitsreparaturen sind in der Regel nach Ablauf folgender Zeiträume auszuführen:

- in Küchen, Bädern und Duschen

alle fünf Jahre

 – dabei sind die Innenanstriche der Fenster sowie die Anstriche der Türen und der Außentüren von innen, Heizkörper und Heizrohre alle acht Jahre durchzuführen,

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Soweit § 10 WoBindG Anwendung findet, ist Textform nicht zulässig.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Abs. 5.2 ist insgesamt zu streichen, wenn keine Betriebskosten durch Pauschale abgegolten werden sollen.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Die Klausel zu Schönheitsreparaturen enthält zwei Alternativen, von denen die nicht zutreffende insgesamt zu streichen ist.

- in Wohn- und Schlafräumen, Fluren, Dielen und Toiletten

- alle acht Jahre
- einschließlich der Innenanstriche der Fenster sowie der Anstriche der Türen und der Außentüren von innen, Heizkörper und Heizrohre,
- in anderen Nebenräumen innerhalb der Wohnung

alle zehn Jahre

– einschließlich der Innenanstriche der Fenster sowie der Anstriche der Türen und der Außentüren von innen, Heizkörper und Heizrohre.

Die Fristen beginnen erstmals mit Beginn der Mietzeit. Der Mieter ist für den Umfang der im Laufe der Mietzeit ausgeführten Schönheitsreparaturen beweispflichtig.

- (3) Lässt der Zustand der Wohnung eine Verlängerung der nach Abs. 2 vereinbarten Fristen zu oder erfordert der Grad der Abnutzung eine Verkürzung, so sind nach billigem Ermessen die Fristen des Planes bezüglich der Durchführung einzelner Schönheitsreparaturen zu verlängern oder zu verkürzen.
- (4) Hat der Mieter die Schönheitsreparaturen übernommen, so sind die nach Abs. 2 und 3 fälligen Schönheitsreparaturen rechtzeitig vor Beendigung des Mietverhältnisses nachzuholen.

## § 5 Weitere Leistungen des Mieters

Vom Mieter sind folgende weitere Leistungen zu erbringen, weil die Miete diese Leistungen nicht deckt:

(1)	*Die Kosten für die Beseitigung der Bagatellschäden sind dem Vermieter vom Mieter zu erstatten. Bagatellschäden sind kleine Schäden an den Installationsgegenständen für Elektrizität, Wasser und Gas, den Heiz- und Koch-Einrichtungen, den Fenster- und Türverschlüssen sowie den Verschlussvorrichtungen von Fensterläden.		
	Die Kosten der Beseitigung dürfen im Einzelfall den Betrag von EUR und jährlich		
	Prozent der Jahresmiete*/ EUR* nicht übersteigen. Der Mieter ist von der Kostentragung befreit, wenn er die Bagatellschäden selbst beseitigt.		
	von der Rostentragding behert, wehrt er die bagatenschaden selbst beseitigt.		
(2)	*Die zur gemeinsamen Nutzung bestimmten Räume, Treppen, Einrichtungen und Anlagen sind vom Mieter nach den Bestimmungen der Hausordnung in der jeweils geltenden Fassung zu reinigen <sup>9</sup> .		
(3)	(3) *Die Schneebeseitigung und das Streuen bei Glatteis sind vom Mieter nach den Bestimmungen der Hausordnung in der jeweils geltenden Fassung und entsprechend		
	1º durchzuführen.		
(4)	Zieht der Mieter vor Ende eines Abrechnungszeitraumes aus, trägt der Mieter die Kosten der Zwischenablesung einschließlich der Kosten der Berechnung und Aufteilung, es sei denn, der Mieter hat berechtigterweise fristlos gekündigt (vgl. § 3 Abs. 5.1).		
	§ 6 Kaution		
(1)	Der Mieter hat dem Vermieter für die Erfüllung seiner Pflichten eine Sicherheit in Höhe von EUR¹¹ zu leisten. Die Sicherheit ist als Geldsumme bereitzustellen. Der Mieter kann diese zu drei gleichen monatlichen Teilzahlungen begleichen. Die erste Teilzahlung ist zu Beginn des Mietverhältnisses fällig. Die weiteren Teilzahlungen werden fällig zusammen mit den unmittelbar folgenden Mietzahlungen. Der Vermieter wird die ihm als Sicherheit überlassene Geldsumme bei einem Kreditinstitut zu dem für Spareinlagen mit 3-monatiger Kündigungsfrist üblichen Zinssatz anlegen.		
(2)	*Als andere Anlagenform vereinbaren die Parteien		

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Diese Klausel ist zu streichen, wenn Tätigkeiten über die Betriebskosten abgegolten werden.

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Hier ist z.B. auf die konkrete öffentlich-rechtliche Ortssatzung Bezug zu nehmen.

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Höchstens das Dreifache der auf einen Monat entfallenden Miete ohne Pauschale oder Vorauszahlung aus Betriebskosten.

#### § 7 Mietdauer und Kündigung

- (1) Das Mietverhältnis wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Der Vertrag kann vom Mieter bis zum 3. Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des übernächsten Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Die fristlose Kündigung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Die ordentliche Kündigung des Vermieters richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vermieter nach der gesetzlichen Regelung außerordentlich fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem Vermieter unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere eines Verschuldens des Mieters, und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Mietverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zur sonstigen Beendigung des Mietverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) der Mieter oder derjenige, welchem der Mieter den Gebrauch der Mietsache überlassen hat, die Rechte des Vermieters dadurch in erheblichem Maße verletzt, dass er die Mietsache durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfalt erheblich gefährdet oder sie unbefugt einem Dritten überlässt oder
- b) der Mieter den Hausfrieden nachhaltig stört, so dass dem Vermieter unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, insbesondere eines Verschuldens des Mieters, und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Mietverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zur sonstigen Beendigung des Mietverhältnisses nicht zugemutet werden kann oder
- c) der Mieter für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung der Miete oder eines Teils der Miete, der eine Monatsmiete übersteigt, in Verzug ist oder
- d) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Miete in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der die Miete für zwei Monate erreicht.

## § 8 Keine stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses

Der Vermieter ist nicht damit einverstanden, dass eine Verlängerung des Mietverhältnisses eintritt, wenn der Mieter nach Ablauf der Vertragszeit oder einer gewährten Räumungsfrist die Wohnung weiterhin benutzt; d. h. § 545 BGB wird ausgeschlossen.

# § 9 Benutzung der Mietsache, Änderungsrecht des Vermieters

Die Hausordnung und die Benutzungsordnungen darf der Vermieter nachträglich aufstellen oder ändern, soweit dies im Interesse einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung des Hauses dringend notwendig und für den Mieter zumutbar ist. Etwaige neue oder geänderte Regelungen werden dem Mieter besonders mitgeteilt. Darüber hinausgehende Regelungen bedürfen der Zustimmung des Mieters.

# § 10 Erhaltung der Mietsache

(1) Der Mieter hat die Mietsache sowie die zur gemeinschaftlichen Benutzung bestimmten Räume, Einrichtungen und Anlagen schonend und pfleglich zu behandeln. Er hat insbesondere auch zur Vermeidung von Feuchtigkeits- und Frostschäden für ausreichende Lüftung und Heizung aller ihm überlassenen Räume zu sorgen. Zur Vermeidung von Wasserverunreinigungen hat der Mieter für ausreichende Wasserentnahme an allen Wasserhähnen oder Duschköpfen in den ihm überlassenen Räumen zu sorgen.

(2) Schäden in den Mieträumen, im Hause und an den Außenanlagen sind dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Der Mieter haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Anzeigeund Sorgfaltspflichten verursacht werden, insbesondere wenn technische Anlagen und sonstige Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassenen Räume nur unzureichend gelüftet, geheizt oder nicht genügend gegen Frost geschützt werden oder nur unzureichend Wasser entnommen wird. Er haftet auch für Schäden, die durch seine Angehörigen, Untermieter sowie von sonstigen Personen schuldhaft verursacht werden, die auf Veranlassung des Mieters mit der Mietsache in Berührung kommen.

#### § 11 Modernisierung und Energieeinsparung

Maßnahmen zur Erhaltung der Mietsache und Modernisierungsmaßnahmen gem. § 555b BGB hat der Mieter zu dulden, soweit sich die Verpflichtung dazu aus § 555a oder § 555d BGB ergibt. Bei einer Mieterhöhung wegen Modernisierung sind die §§ 559 bis 559b BGB zu beachten.

#### § 12 Zustimmungspflichtige Handlungen des Mieters

- (1) Mit Rücksicht auf die Gesamtheit der Mieter und im Interesse einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung des Gebäudes, des Grundstücks und der Wohnung bedarf der Mieter der vorherigen Zustimmung des Vermieters, wenn er
  - a) die Wohnung oder einzelne Räume entgeltlich oder unentgeltlich Dritten überlässt, es sei denn, es handelt sich um eine unentgeltliche Aufnahme von angemessener Dauer (Besuch),
  - b) die Wohnung oder einzelne Räume zu anderen als Wohnzwecken benutzt oder benutzen lässt,
  - c) Schilder (ausgenommen übliche Namensschilder an den dafür vorgesehenen Stellen), Aufschriften oder Gegenstände jeglicher Art in gemeinschaftlichen Räumen, am Gebäude anbringt oder auf dem Grundstück aufstellt,
  - d) Tiere hält, soweit es sich nicht um übliche Kleintierhaltung handelt (z. B. Fische, Hamster, Vögel),
  - e) Antennen außerhalb der geschlossenen Mieträume aufstellt, anbringt oder verändert,
  - f) von der laut Übergabeprotokoll vereinbarten Beheizungsart abweicht,
  - g) in den Mieträumen, im Gebäude oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstelloder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug einschließlich Moped oder Mofa abstellen will,
  - h) Um-, An- und Einbauten sowie Installationen vornimmt, die Mieträume, Anlagen oder Einrichtungen verändert; dies gilt auch, soweit die Maßnahmen für die behindertengerechte Nutzung der Mietsache oder den Zugang zu ihr erforderlich sind,
  - i) Heizöl oder andere feuergefährliche Stoffe lagern will,
  - j) weitere Schlüssel anfertigen lassen will,

es sei denn, in § 17 ist etwas anderes vereinbart.

- (2) Die Zustimmung des Vermieters soll schriftlich erfolgen; dies schließt nicht aus, dass die Vertragsparteien im Einzelfall eine mündliche Vereinbarung treffen. Die Zustimmung kann unter Auflagen erfolgen.
- (3) Für die Fälle der Überlassung der Wohnung oder einzelner Räume nach Abs. 1a) gelten die Bestimmungen des § 553 BGB.

Bei Maßnahmen, die für die behindertengerechte Nutzung erforderlich sind, gelten die Bestimmungen des § 554 BGB.

Der Vermieter erteilt in den übrigen Fällen des Abs. 1 die Zustimmung, wenn die Handlung dem üblichen Mietgebrauch entspricht und keine berechtigten Interessen des Vermieters entgegenstehen und Belästigungen anderer Hausbewohner und Nachbarn sowie Beeinträchtigungen der Mietsache und des Grundstücks nicht zu erwarten sind.

- (4) Der Vermieter kann eine erteilte Zustimmung widerrufen, wenn Auflagen nicht eingehalten, Bewohner, Gebäude oder Grundstücke gefährdet oder beeinträchtigt oder Nachbarn belästigt werden oder sich Umstände ergeben, unter denen eine Zustimmung nicht mehr erteilt werden würde.
- (5) Durch die Zustimmung des Vermieters wird eine etwaige Haftung des Mieters nicht ausgeschlossen.
- (6) Für Aufstellung und Betrieb von haushaltsüblichen Waschmaschinen, Trockenautomaten und Geschirrspülmaschinen bedarf der Mieter keiner vorherigen Zustimmung des Vermieters. Der Mieter hat dabei jedoch die einschlägigen technischen Vorschriften und die verkehrsüblichen Regeln zu beachten, um die mit der Aufstellung und Betrieb derartiger Geräte verbundenen Beeinträchtigungen und Schäden zu verhindern.

Vor Aufstellung hat der Mieter dem Vermieter seine Absicht anzuzeigen, damit eventuelle Gefahren für die Mietsache etc. abgeklärt werden können.

#### § 13 Besichtigung der Mietsache durch den Vermieter

- (1) Beauftragte des Vermieters können in begründeten Fällen die Mietsache nach rechtzeitiger Ankündigung bei dem Mieter zu angemessener Tageszeit besichtigen oder besichtigen lassen.
- (2) In dringenden Fällen (z. B. bei Rohrbruch oder Frostgefahr) ist der Vermieter bei Abwesenheit des Mieters berechtigt, die Mieträume auf Kosten des Mieters öffnen zu lassen, sofern die Schlüssel dem Vermieter nicht zur Verfügung stehen. Der Mieter ist unverzüglich zu benachrichtigen.

#### § 14 Fortsetzung des Mietverhältnisses bei Tod des Mieters

- (1) Ist das Mietverhältnis mit mehreren Mietern abgeschlossen, so wird es nach dem Tod eines der Mieter mit den überlebenden Mietern fortgesetzt. Diese können das Mietverhältnis innerhalb eines Monats, nachdem sie vom Tod des Mieters Kenntnis erlangt haben, außerordentlich mit der gesetzlichen Frist kündigen.
- (2) Führt der Mieter mit seinem Ehegatten einen gemeinsamen Haushalt in der Wohnung, so tritt mit dem Tod des Mieters der Ehegatte in das Mietverhältnis ein. Dasselbe gilt für den Lebenspartner. Erklärt der Ehegatte oder der Lebenspartner binnen eines Monats, nachdem er vom Tod des Mieters Kenntnis erlangt hat, dem Vermieter gegenüber, dass er das Mietverhältnis nicht fortsetzen will, so gilt sein Eintritt in das Mietverhältnis als nicht erfolgt.
- (3) Im Übrigen gelten im Falle des Todes des Mieters die gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Der Vermieter kann, falls der verstorbene Mieter keine Mietsicherheit geleistet hat, von den Personen, die in das Mietverhältnis eingetreten sind oder mit denen es fortgesetzt wird, nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung eine Sicherheitsleistung verlangen.

## § 15 Rückgabe der Mietsache

- (1) Bei Beendigung des Mietverhältnisses sind die überlassenen Räume in ordnungsgemäßem Zustand zu übergeben.
- (2) Hat der Mieter Änderungen der Mietsache vorgenommen, so hat er den ursprünglichen Zustand spätestens bis zur Beendigung des Mietverhältnisses wiederherzustellen, soweit nichts anderes vereinbart ist oder wird. Für Anlagen und Einrichtungen (auch Schilder und Aufschriften) innerhalb und außerhalb der Mieträume gilt das Gleiche. Der Vermieter kann verlangen, dass Einrichtungen beim Auszug zurückbleiben, wenn er den Mieter angemessen entschädigt. Dem Vermieter steht dieses Recht nicht zu, wenn der Mieter an der Mitnahme ein berechtigtes Interesse hat.

(3) Bei Auszug hat der Mieter alle Schlüssel an den Vermieter zu übergeben; anderenfalls ist der Vermieter berechtigt, auf Kosten des Mieters die Räume öffnen und neue Schlösser und Schlüssel anfertigen zu lassen, es sei denn, der Mieter macht glaubhaft, dass ein Missbrauch ausgeschlossen ist.

#### § 16 Mehrere Mieter, Gesamtschuld, Vollmacht

(1)	Mehrere Mieter haften für alle Verpflichtungen aus dem Mietvertrag als Gesamtschuldner.
(2)	Willenserklärungen sind gegenüber allen Mietern abzugeben.
	§ 17 Zusätzliche Vereinbarungen
	§ 18 Vertragsbestandteile
(1)	Das Übergabeprotokoll wird bei der Wohnungsübergabe aufgenommen, unterschrieben und ausgehändigt.
(2)	Auch folgende Unterlagen sind Bestandteile des Mietvertrages:

## § 19 Energieausweis

Bei Besichtigung der Wohnung wurde dem Mieter entsprechend der geltenden energierechtlichen Bestimmungen ein Energieausweis oder eine Kopie davon vorgelegt und bei Abschluss des Mietvertrages übergeben.

Der Inhalt des Ausweises ist ausdrücklich nicht zwischen den Vertragsparteien vereinbart. Er war auch nicht Gegenstand der Vertragsanbahnung. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass der Energieausweis keine Rechtswirkungen für diesen Vertrag haben soll und sich daraus insbesondere keine Gewährleistungs- und Modernisierungsansprüche herleiten lassen.

Diese Grundsätze gelten für die Modernisierungsempfehlungen entsprechend.

\*die Hausordnung in der Fassung

\*die Benutzungsordnung in der Fassung \_\_\_\_

#### § 20 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Textform.
- (2) Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Wohnung liegt.
- (3) Die Mietsache wurde vor Vertragsschluss durch den Mieter besichtigt.

## § 21 Teilnahme am Schlichtungsverfahren<sup>12</sup>

#### 1. ALTERNATIVE

Wir sind zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle weder bereit noch verpflichtet.

#### 2. ALTERNATIVE

Wir sind zur Beilegung von Streitigkeiten mit Verbrauchern (z.B. über Mietstreitigkeiten) zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle bereit. Die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist: Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V., Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein, www.verbraucher-schlichter.de. Zur Beilegung der genannten Streitigkeiten werden wir in einem Streitbeilegungsverfahren vor dieser Stelle teilnehmen.

, den	, den
(Vermieter)	(Mieter)
	(Mieter)
Empfan	gsbestätigung
Der Mieter bestätigt mit seiner Unterschrift, folgend	de Unterlagen erhalten zu haben:
*die Hausordnung in der Fassung	
*die Benutzungsordnung in der Fassung	
, den	
(Mieter)	(Mieter)

<sup>12 § 21</sup> über die Teilnahme am Schlichtungsverfahren enthält zwei Alternativen, von denen die nicht zutreffende Alternative insgesamt zu streichen ist.

# Übergabeprotokoll

Anlage:			gswi
Wohnungs-Nr.:			Die Wohnungswi Deutschland
Miotor			<b>GdW</b>
Mieter:			
Die in § 1 des Mietvertrages bezei	chnete Wohnung ist für ein	e Beheizung mit	
		vorgesehe	n
		vorgesene	11.
Sie ist mit			
Kohle-/Gas-/Öl-Öfe		fenmehrraumheizung/S	ammelheizung/
zentraler Warmwasserversorgu	•		er of the late
<ul> <li>einer Gemeinschaftsantennen- Fernsehen , Program</li> </ul>		reitbandkabeinetz für F	ortunk/
- Telefon-Leerrohr	IIII,		
ausgestattet.			
Zu der Wohnung gehört die Garag	ge/der Stellplatz		
Der Mieter bestätigt, folgende Ein - Kohlebadeofen mit Batterie, St - Gasdurchlauferhitzer:	tandbrause und Aschkasten	,	
- Elektro-/Speicher-/Durchlaufe	rhitzer, Kochendwassergerä		
- Gasheizofen: Heizst			Liz ii
<ul><li>Badewanne/Dusche freisteher</li><li>Handwaschbecker</li></ul>	_		i Kette
• Toilettenbecken m			
• Spiegel,	Konsole(n). Seit	enschale(n).	
• Handtuchhalter, _		· //	
- Kohle-/Gas-/Elektro-/Öl-/kon	nb. Herd (Fabrikat		Nr),
mit Brennern/Platte		Backblechen,	Feuerungsringen,
Schürhaken,			
Abstellplatten (zum			
Geschirrwagen,		in male and	
Ausgussbecken/Spi		_	
Kühlschrank: - Einbauküche:	LU. (FdDHKdL	INI	
• Speiseschrank m	nit Finlegehöden	Arheitsplatte und	Schubkästen
	Wandschrank,		
	chütten, Arbeitsp		
•			
•			
- Öfen:	A 11 1		
	Allesbrenner,		
Etagenheizung, _ Schürhaken,	Ofenvorsetzer,	Ascnkasten,	Kingneber,

-	Schlüssel:					
		Haus-,	Wohnungs-,	Zimmer-,	Boden-,	Keller-,
		_ Briefkastensch				
-		_ Anschlusskabe	۵,			
dah	er auf Ver		rnommene Einrichtung mieters bei Beendigur zustellen.			
Ben	nerkunger	n zum Zustand (	der Mietsache:			
Der	Vermiete	r verpflichtet sic	:h, die folgenden Arbe	eiten bis zum		auszuführen:
Die	ses Überg	abeprotokoll wi	rd Bestandteil des Mi	etvertrages.		
			den			den
(Vei	rmieter)			(Mieter)		
				(Mieter)		